

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Betrieb von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen**

Die Gesellschaften Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum I, Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum II und Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum III, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, haben gem. § 16 BImSchG beantragt (Änderungsantrag), die Leistung der von Ihnen betriebenen Windenergieanlagen im Nachtbetrieb (22.00 – 6.00 Uhr) wie folgt zu ändern:

Standorte der Windenergieanlagen und beantragte Leistungserhöhung:

<b>Ochtersum I</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Flur</b>	<b>Gemarkung</b>		<b>kW</b>		<b>kW</b>	<b>Betriebsmodus</b>
WEA O06	6	1	Ostochtersum	von	1.000	auf	1.600	BM 96,5 dB(A)
WEA O09	23	1	Ostochtersum	von	1.000	auf	1.600	BM 96,5 dB(A)
WEA O10	16/4	2	Ostochtersum	von	1.000	auf	1.600	BM 96,5 dB(A)
WEA O11	21/2	2	Ostochtersum	von	1.000	auf	1.600	BM 96,5 dB(A)
WEA O12	10/1 u. 101/11	2	Ostochtersum	von	1.000	auf	1.600	BM 96,5 dB(A)
WEA O13	25	2	Ostochtersum	von	1.000	auf	1.600	BM 96,5 dB(A)
<b>Ochtersum II</b>								
WEA O02	67/6	1	Ostochtersum	von	1.000	auf	1.600	BM 96,5 dB(A)
WEA O07	51/3	1	Ostochtersum	von	1.000	auf	1.600	BM 96,5 dB(A)
<b>Ochtersum III</b>								
WEA O03	37	1	Westochtersum	von	1.000	auf	1.600	BM 96,5 dB(A)
WEA O04	42	1	Westochtersum	von	1.000	auf	1.600	BM 96,5 dB(A)

Die Änderung des nächtlichen Anlagenbetriebes bedarf einer Änderungsgenehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771). Das Genehmigungsverfahren ist in einem förmlichen (öffentlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, weil das ursprüngliche Genehmigungsverfahren ebenfalls als öffentliches Verfahren durchgeführt wurde.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Anträge auf Erteilung der Änderungsgenehmigungen und die beigefügten Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt

**mit dem 01.07.2020 und endet am 29.07.2020.**

Es wird darum gebeten, die Unterlagen vorrangig auf elektronischem Weg einzusehen und Stellungnahmen ebenfalls auf diesem Weg abzugeben. Während der Auslegungsfrist können die Informationen ganztägig über folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.landkreis-wittmund.de/Aktuelles/Bekanntmachungen.aspx>

Einwendungen senden Sie bitte an [bauamt@lk.wittmund.de](mailto:bauamt@lk.wittmund.de).

Falls Sie Fragen zu den Unterlagen haben, weitere Informationen benötigen, die Unterlagen nicht elektronisch einsehen können oder Ihre Stellungnahme mündlich zur Niederschrift vortragen möchten, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Die Unterlagen können auch **nach telefonischer Voranmeldung** beim

- Landkreis Wittmund, unter Telefonnummer 04462 86 1291  
Im Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 10,
- bei der Samtgemeinde Holtriem, unter Telefonnummer 0 49 75 - 91 93 - 17  
Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, Zimmer 17 und
- bei der Gemeinde Dornum, unter Telefonnummer 04933 9189 - 16  
Schatthäuser Str. 9, 26553 Dornum, Zimmer 15

eingesehen werden.

Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Dauer Ihres Besuches in der Verwaltung vorgeschrieben. Diese ist zu dem Termin mitzubringen. Die übrigen Hygieneschutzmaßnahmen (Abstand halten, mit Krankheitssymptomen zu Hause bleiben etc.) sind einzuhalten.

Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben können bei den auslegenden Stellen (nach vorheriger Terminvereinbarung) in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 12.08.2020 schriftlich oder in elektronischer Form (bauamt@lk.wittmund.de) geltend gemacht werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Der Landkreis Wittmund informiert darüber, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse bei der Abgabe von Einwendungen § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

Über die Durchführung eines Erörterungstermins wird nach Abschluss der Einwendungsfrist entschieden. Sollte ein Erörterungstermin anberaumt werden, wird dieser öffentlich bekanntgegeben. Einwender werden gesondert informiert.

Landkreis Wittmund, 18.06.2020

Der Landrat